

Petition im öffentlichem Interesse

von Diana Voigt, [REDACTED]

Sehr geehrter Landrat Herr Michaelis,

hiermit werden Sie als Landrat freundlich gebeten, dass rechtswidrige Verhalten ihres Straßenverkehrsamtes unverzüglich zu unterbinden.

Falls Sie nicht zuständig sein sollten, dann leiten Sie dieses Schreiben bitte an die zuständige Stelle weiter.

Hiermit wird beanstandet und sich im Rahmen dieser Petition darüber beschwert, dass ihre zuständige Straßenverkehrsbehörde (Landkreis Zwickau) rechtswidrig, ohne jede Gefahrenlage, auf den Streckenabschnitten, welche von dem Unfallschwerpunkt Kreuzung Crimmitschauer Straße, Lauterbacher Hauptstraße, Harthstraße wegführen das Tempo allein aus fiskalischem Interesse auf 30 km/h reduziert haben, um dort aus rein fiskalischem Interesse dort zu „ blitzen “ und die Bürger abzukassieren..

Jetzt wurde dort sogar der Super-Blitzer installiert. Auf der Strecke, welche vom Unfallschwerpunkt wegführt.

Das ist absolut rechtswidrig.

Deshalb bitte ich Sie hiermit freundlich, diese Rechtswidrigkeit unverzüglich zu beenden und sowohl durch eine Änderung der verkehrsrechtlichen Anordnung, als auch der Beschilderung; Tempo 30 auf die zwingend notwendigen Streckenabschnitte zu reduzieren.

Weiterhin darauf hinzuwirken, dass alle diesbezüglich erteilten Straf- Bescheide gegen Bürger aufgehoben werden, da diese zu Unrecht ergangen sind.

Mit solchen Klageverfahren sollte man weder die Verwaltung des Landratsamtes belasten, noch die Gerichte.

Schließlich kann jeder Bürger dagegen auch ohne Straf-Bescheid klagen. BverwG, Urt. v. 23.09.2010- 3 C 37.09-, juris Rn.18

Sachverhalt:

Auf der Crimmitschauer Straße der S 290 wird ca. 200 Meter nach dem oben

genannten Unfallschwerpunkt und einer weiteren Kreuzung ohne jede besondere Unfallgefahr auf gerader und sehr gut einsehbarer Strecke (ohne jede Gefahrenlage) regelmäßig geblitzt, nur um Einnahmen zu generieren. Nur zu diesem Zweck besteht in diesem Bereich die Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 Km/h.

Kurze Zeichnung zum besseren Verständnis:

Ortsdurchfahrt Dänkritz

Rot markiert ist die Kreuzung als Unfallschwerpunkt und die roten **Anfahrtstrecken**, auf denen die Geschwindigkeitsbegrenzungen von 30 km/h rechtmäßig sind.

Blau markiert ist der Streckenabschnitt, welcher vom Unfallschwerpunkt **wegführt** und auf welchem rechtswidrig auch 30 km/h gelten, nur damit durch den Blitzer (rechts unten) Einnahmen generiert werden.

Abstand zwischen Kreuzung als Unfallschwerpunkt und Blitzer ca. 200 m !



Wer aus Lauterbach (grüne Strecke) kommt, wird auch geblitzt und abgestraft,

obwohl diese Fahrzeugführer aus dieser Richtung an keinem Tempo 30 km/h Schild vorbeifahren.

Begründung:

Diese Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 Km/h auf dem Streckenabschnitt **nach** dem Unfallschwerpunkt (blaue Strecke) ist deshalb absolut rechtswidrig.

In diesem Bereich ist es nicht ansatzweise und schon gar nicht zwingend erforderlich Tempo 30 anzuordnen. (falls das überhaupt in der verkehrsrechtlichen Anordnung steht)

Auf den vergleichbaren Beschluss des Verwaltungsgerichtshof München (Beschluss vom 29.01.2021 - 11 ZB 20.1020) wird verwiesen:

Es obliegt der Straßenverkehrsbehörde, die einer verkehrsrechtlichen
1 Anordnung zugrundeliegenden Umstände zu ermitteln, zu dokumentieren und aktenkundig zu machen. Sie **trägt die materielle Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen für die Anordnung eines Verkehrszeichens erfüllt sind** (BayVGh, B.v. 28.12.2020 – 11 ZB 20.2176 – juris Rn. 22).

Eine verkehrsrechtliche Anordnung setzt zwar nicht voraus, dass Schadensfälle mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind (BVerwG, U.v. 23.9.2010 – 3 C 37.09 – BVerwGE 138, 21 = juris Rn. 27; BayVGh, U.v. 5.6.2018 – 11 B 17.1503 – KommunalPraxis BY 2018, 320 = juris Rn. 26). Hat aber – wie hier – eine langjährig bestehende verkehrsrechtliche Lage ohne offensichtlich hohes Gefahrenpotential noch nie zu einem Unfall geführt, ist dies durchaus ein Anhaltspunkt dafür, dass es an einer besonderen Gefahrenlage fehlt.

Nach § 45 Abs. 9 Satz 1 StVO sind Verkehrszeichen jedoch nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände **zwingend**
3 **erforderlich ist**. Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nach § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO nur angeordnet werden, wenn auf Grund **der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht**, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter **erheblich übersteigt**.

Besondere örtliche Verhältnisse im Sinne von § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO bei verkehrsbehördlichen Maßnahmen sind insbesondere in der
4 Streckenführung, dem Ausbauzustand der Strecke, witterungsbedingten Einflüssen (z.B. Nebel, Schnee- und Eisglätte), der dort anzutreffenden Verkehrsbelastung und **den daraus resultierenden Unfallzahlen begründet** (vgl. BVerwG, B.v. 3.1.2018 – 3 B 58.16 – juris Rn. 21 m.w.N.).

Die Geschwindigkeit auf dem (blau markierten) Streckenabschnitt, welche vom Unfallschwerpunkt **weg** führt, kann logischerweise keinerlei Einfluss auf die Sicherheit am Unfallschwerpunkt haben und somit schon gar nicht die Unfallzahlen am Unfallschwerpunkt der Kreuzung begründen.

Nicht anderes ergibt sich bei näherer Betrachtung der einzelnen rechtlichen Grundlagen.

Nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 StVO gilt innerhalb geschlossener Ortschaften grundsätzlich eine Geschwindigkeit von 50 km/ h.

Nach § 45 Abs. 1 StVO können die Straßenverkehrsbehörden aus Gründen der Sicherheit Straßen oder Straßenstrecken des Verkehrs beschränken.

Somit kann bei Unfallschwerpunkten zur Vermeidung von Unfällen die Geschwindigkeit beschränkt werden, aber nur auf Streckenabschnitten, wo dies zwingend notwendig ist.

Da es an der oben genannten Kreuzung häufig zu Unfällen kam, was auf die schlechte Sicht durch die angrenzenden Häuser (aus Richtung Lauenhain und aus Richtung Zwickau zurückzuführen, ist somit für den Kreuzungsbereich selbst und die zuführenden Streckenabschnitte solch eine Geschwindigkeitsbegrenzung zulässig, zweckmäßig, zwingend erforderlich, verhältnismäßig und rechtmäßig.
(rote Bereiche)

Diese Maßnahme (in den roten Bereichen) ist somit begründet.

Willkürliche Maßnahmen, unbegründete Maßnahmen und Beschränkungen, welche nicht zwingend erforderlich sind, sind eindeutig unzulässig.

Auch dem durchschnittlich gebildeten Bürger erschließt sich, dass es an diesen Voraussetzungen an den Streckenabschnitten **weg** vom Unfallschwerpunkt fehlt. (Blaue Strecke)

Abgesehen von der weiteren widersprüchlichen und unbestimmten Beschilderung, ist diese Geschwindigkeitsbeschränkung in diesem Bereich, welcher von dem Unfallschwerpunkt **weg**führt somit eindeutig rechtswidrig.
(Blauer Bereich)

Es fehlt an jeder Logik und somit Kausalität, dass sich die Geschwindigkeit von Fahrzeugen, welche sich vom Unfallschwerpunkt **weg**bewegen, auf die Sicherheit und somit die Unfallzahlen am Unfallschwerpunkt auswirken könnte.

Somit ist diese Geschwindigkeitsbeschränkung im (blauen Bereich) unbegründet und schon gar nicht zwingend erforderlich, wie es das Gesetz fordert.

Für das Unfallgeschehen und die Sicherheit am Unfallschwerpunkt ist es absolut irrelevant, ob sich in 200 m Entfernung ein Fahrzeug nun mit 30 km/h oder 50 km/h davon **weg**bewegt.

Insbesondere, wenn das Fahrzeug vorher diesen Unfallschwerpunkt überhaupt nicht passiert hat, weil es vorher aus der Lauterbacher Straße auf die Crimmitschauer Straße, Richtung Zwickau, abgebogen ist. (Grüne Strecke)

Deshalb ist dies schon aus Gründen der Kausalität rechtswidrig, die Geschwindigkeit **nach einem** Unfallschwerpunkt auf 30 km/h zu begrenzen.

Begründet und zwingend erforderlich ist deshalb nur die Begrenzung auf dem Streckenabschnitt **vor** der Kreuzung.

Wir haben in Deutschland Rechtsverkehr, falls dieser erhebliche Punkt bei der rechtswidrigen verkehrsrechtlichen Anordnung übersehen wurde.

Aber auch nach der StVO und der angebrachten Beschilderung ist es rechtswidrig.

Die Geschwindigkeitsbegrenzungsschilder rund um die Kreuzung auf 30 km/h sind alle mit dem Zusatzzeichen 1006-31 „Unfallschwerpunkt“ versehen. Für jeden ortskundigen, aber auch ortsunkundigen Fahrer ist in Verbindung mit den örtlichen Gegebenheiten klar ersichtlich, dass mit diesem Unfallschwerpunkt ausdrücklich nur die Kreuzung gemeint sein kann.

Sich somit die Geschwindigkeitsbegrenzung i. V. mit dem Zusatzzeichen nur auf diese Kreuzung und die **zu**führenden Streckenabschnitte beziehen kann und darf.

Diesbezüglich gilt nach StVO Anlage 2 Nr. 55:

Das Ende einer streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkung oder eines Überholverbots ist nicht gekennzeichnet, wenn das Verbot nur für eine

*kurze Strecke gilt und auf einem Zusatzzeichen die Länge des Verbots angegeben ist. Es ist auch nicht gekennzeichnet, wenn **das Verbotsszeichen zusammen mit einem Gefahrzeichen angebracht ist** und sich aus der **Örtlichkeit zweifelsfrei ergibt, von wo an die angezeigte Gefahr nicht mehr besteht.***

Da es kein Gefahrzeichen für „Unfallsschwerpunkt“ nach VzKat gibt, sondern nur das entsprechende Zusatzzeichen 1006-31, gilt die Nr. 55 der Anlage 2 StVO auch in diesem Fall, da sich aus der Örtlichkeit zweifelsfrei ergibt, dass die angezeigte Gefahr nur direkt an der Kreuzung als Unfallsschwerpunkt gilt und sich nur die Geschwindigkeiten auf den zuführenden Streckenabschnitten darauf auswirken können.

Nr. 55 nennt auch nur allgemein Gefahrenzeichen und bezieht sich nicht explizit auf die Gefahrenzeichen nach Anlage 1 StVO. Anlage 1 Nr. 1 StVO lässt dann ausdrücklich auch Zusatzzeichen als Gefahrenzeichen zu. Somit ist auch im genannten Kreuzungsbereich, oben genannte gesetzliche Grundlage (Nr.55) anzuwenden.

Somit endet die Geschwindigkeitsbegrenzung automatisch **nach** der Kreuzung als Unfallsschwerpunkt.

Eine Geschwindigkeitsbegrenzung gilt u. a. dann als aufgehoben, wenn die Gefahrensituation, auf die sich diese bezieht, eindeutig vorüber ist (z. B. eine gefährliche Kreuzung).

Auch nach Ansicht des Oberlandesgerichts Hamm endet die Gefahr jeweils hinter der Bodenwelle und der gefährlichen Kreuzung, wenn keine weiteren Bodenwellen mehr angezeigt oder sichtbar sind. Ab dort darf mit der ursprünglich zulässigen Geschwindigkeit weitergefahren werden.

OLG Hamm, Urteil vom 11.5.2021, Az.: 7 U 104/19

Geschwindigkeitsbeschränkungen müssen nach Ansicht des LG Bonn demnach nach jeder Einmündung wiederholt werden, wenn sie weiter gelten sollen (LG Bonn, Urteil vom 19.05.2003 – 2 O 567/02).

Auch dies ist vorliegend nicht der Fall. Nach der Kreuzung als Unfallsschwerpunkt und auch nach der folgenden Einmündung, fern der Kreuzung (grüne Linie) finden sich keine erneuten Geschwindigkeitsbegrenzungen.

Somit sollte eindeutig sein, dass in den Bereichen nach der Kreuzung eine Tempobegrenzung auf 30 km/h absolut echtswidrig sein sollte.

Hat eine langfristig bestehende verkehrsrechtliche Lage ohne offensichtlich hohes Gefahrenpotential noch nie zu einem Unfall geführt, ist dies ein Anhaltspunkt dafür, dass es an einer besonderen Gefahrenlage fehlt. vgl. VGH Bay Az: 11 ZB 20.1020, vom 29.01.2021

Die Geschwindigkeit von 50 km/h auf den von der Kreuzung wegführenden Streckenabschnitten kann augenscheinlich nicht zu einem Unfall, direkt an der Kreuzung führen. Ob die Geschwindigkeit von 50 km/h im Bereich des jetzigen Blitzerstandortes (gerade und sehr gut einsehbare Strecke) jemals zu einem Unfall geführt hat und diese Geschwindigkeit von 50 km/h ernsthaft die Sicherheit gefährden soll, muss die zuständige Straßenbehörde beweisen. Sonst fehlt es eindeutig an einer besonderen Gefahrenlage.

Solch eine besondere Gefahrenlage wäre auch die Voraussetzung dafür, dass dort Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt werden dürfen.

Rechtsgrundlage ist die VwV Verkehrsüberwachung

darin heißt es:

*Verkehrsüberwachung umfasst alle Maßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum **zur Abwehr von Gefahren**, die vom Verkehr ausgehen oder den Verkehrsteilnehmern drohen.*

*Verkehrsüberwachungsmaßnahmen sind vorrangig **auf die Reduzierung der Anzahl der Verkehrsunfälle und die Minderung der Unfallfolgen** sowie den Schutz schwacher Verkehrsteilnehmer auszurichten*

*Die Kontrollen der Verkehrsteilnehmer sind auf die in den Verkehrssicherheitslagebildern erkannten **Hauptunfallursachen** und Risikogruppen auszurichten. **Zur Vermeidung schwerer Unfallfolgen** sind Verkehrsüberwachungsmaßnahmen außerdem in den Maßnahmenfeldern:*

Geschwindigkeit,... sicherzustellen.

Anmerk: Nach diesen Regelungen ist eine Verkehrsüberwachung aus rein fiskalischen Gründen, wie in Dänkritz rechtswidrig.

Nach diesen rechtlichen Gründen müsste der Blitzer auf den Streckenabschnitten **zur** Kreuzung oder an der Kreuzung als

Unfallsschwerpunkt stehen. (rote Strecken)

Dort steht er aber nie, sondern immer auf der anderen Seite, den **weg**führenden Strecken. (Blaue Strecken)

Damit sollte augenscheinlich sein, dass der Blitzer aus rein fiskalischen Gründen, im Volksmund als „Abzocke“ bezeichnet, dort steht.

Um die Verkehrsunfälle am Unfallsschwerpunkt zu reduzieren, müsste er auf den **zuf**ührenden Strecken stehen (rote Strecken)

Weshalb steht er dort nicht ?

Weil es dem Straßenverkehrsamt gar nicht um die Sicherheit geht, sondern um rein fiskalischen Interessen?

Weiter heißt es:

Geschwindigkeitsüberwachung

Allgemeine Regelungen

a)

Beim Einsatz von Geschwindigkeitsmessgeräten ist vor jedem Messeinsatz die Beschilderung zu überprüfen.

Anmerk: Dabei müsste dem fachkundigen Ordnungshüter endlich mal das Zusatzzeichen „ Unfallsschwerpunkt“ auffallen, was damit verbunden ist , dass nach Anlage 2 der StVO Nr. 55 , die Geschwindigkeitsbegrenzung nach dem Unfallsschwerpunkt endet. (siehe weiter oben im Text)

Weiterhin müsste auffallen, dass aus Richtung Lauterbach (grüne Strecke) gar keine Beschilderung auf 30 km/h vorhanden ist.

b)

Der Abstand zwischen der Ortstafel oder einem anderen die Geschwindigkeit herabsetzenden Verkehrszeichen und der Messstelle soll grundsätzlich mindestens 150 Meter betragen.

Anmerk: Auch diesbezüglich müsste auffallen, dass aus Richtung Lauterbach (grüne Strecke) gar keine Beschilderung auf 30 km/h vorhanden ist.

Aus den vorgenannten Gründen, insbesondere der fehlenden Kausalität, sollte ersichtlich sein, dass sowohl die Geschwindigkeitsbegrenzung auf den **weg**führenden Streckenabschnitten rechtswidrig ist, als auch Geschwindigkeitsmessungen auf diesen **weg**führenden Strecken. Beides dient augenscheinlich nur rein fiskalischen Interessen der Behörde, aber garantiert nicht der Sicherheit an der Kreuzung als Unfallschwerpunkt.

Ob es dafür überhaupt eine verkehrsrechtliche Anordnung gibt und ob diese mit den wirren Beschilderungen überhaupt übereinstimmt, ist bitte ebenfalls zu prüfen.

Diese Rechtswidrigkeit wird schließlich abgerundet, durch die teils fehlende bzw. teils widersprüchliche Beschilderung rund um diesen Kreuzungsbereich, wie bereits dargelegt.

Somit wird gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Normenklarheit und der Bestimmtheit verstoßen, welcher sich aus dem Rechtsstaatsprinzip nach Art. 20 Abs. 3 GG ableitet.

Aus öffentlichem Interesse wird deshalb freundlichst um Überprüfung und unverzügliche Abhilfe gebeten.

Es wäre schön, wenn Sie als gewählter Landrat endlich beginnen, darauf aktiv hinzuwirken, dass auch den Bürgern im Landkreis Zwickau ihre demokratischen Grundrechte wieder gewährt werden.

Insbesondere Art. 20 Abs. 3 GG:

Die vollziehende Gewalt ist an Recht und Gesetz gebunden.

Vielen herzlichen Dank

Diana Voigt